## Satzung

## der Stiftung zur Förderung Studierender der Technischen Fachhochschule Wildau

§ 1

## Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung zur Förderung Studierender der Technischen Fachhochschule Wildau.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wildau, Kreis Dahme Spreewald.

§ 2

#### Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhöhung des Anteils ausländischer Studierender an der Technischen Fachhochschule Wildau sowie die Förderung begabter Studenten/ Studentinnen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 1. Vergabe von Stipendien an ausländische Studierende an der Technischen Fachhochschule Wildau.
  - 2. Vergabe von Stipendien/Zuschüssen, Preisen an Studierende, die sich durch außergewöhnliche Leistungen auszeichnen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

#### Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung aus Barmitteln im Gesamtwert von 257.162,85 DM.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

#### Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

§ 5

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden.
  Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (2) Abweichend von Abs. (1) werden die Mitglieder des Gründungsvorstandes von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt. Die erste Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich oder außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 6

## Vorsitz, Beschlußfassung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 14 Tagen zur Schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefaßt worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

#### § 7

# Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters/der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

#### \$8

## Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die für die Dauer von 4 Jahren ernannt werden und ihr Amt ehrenamtlich führen. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (2) Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt.
- (3) Danach werden die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag der amtierenden Kuratoriumsmitglieder ernannt.
- (4) Die Vorschriften des § 5 Absatz 1 Satz 2-4 und des § 6 gelten entsprechend.

#### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Es hat den Jahresabschluß gemäß § 10 Abs. 2 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes alljährlich zu beschließen.
- (2) Das Kuratorium beschließt über Entscheidungen des Vorstandes nach § 11 (Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluß).
- (3) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 10

## Geschäftsführung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluß ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kuratorium kann den gemäß Absatz 1 gefertigten Jahresabschluß durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen lassen.

#### § 11

## Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluß

- (1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn
  - die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder
  - eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Der vom Vorstand zu fassende Beschluß (vgl. § 6 Abs. 4) bedarf der Zustimmung des Stiftungskuratoriums sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

#### Rechtsaufsicht

- Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg. (1)
- (2)Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung sowie über den Angriff des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

#### § 13

## Vermögensanfall

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf die Technische Fachhochschule Wildau zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Lehre und Forschung zu verwenden.

Königs Wusterhausen, 08.07.1999

Sparkasse Dahme-Spreewald

Bahnhofstraße 12 15 711 Königs Wusterhausen Wildau, 12.07.1999

Verein der Freunde und Förderer der Technischen Fachhochschule Wildau e.V. Bahnhofstr. 1 15745 Wildau

Verwaltungsrats

Vorsitzender

